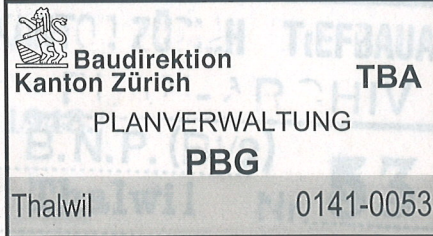


## Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 23. September 1948.



2932. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 12. Juni 1948 ersuchte der Gemeinderat Thalwil unter Vorlage von Plänen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1948 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der auf Gemeindegebiet Thalwil projektierten Höhenstrasse sowie der in diesem Zusammenhang abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Dorfstrasse (I. Kl. Nr. 2), der Feldstrasse (III. Kl.), der Sonnenbergstrasse (III. Kl.) und der Sihlhaldenstrasse (III. Kl.), soweit diese im Einflussbereich der projektierten Höhenstrasse liegen. Laut einer Bestätigung des Bezirksrates Horgen vom 9. Juni 1948 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 42 vom 25. Mai 1948 publizierte Vorlage keine Einsprachen erhoben worden. Die Zustimmungserklärungen der Gemeinderäte Rüslikon und Oberrieden vom 26. August bzw. 17. September 1948 liegen vor.

Die Festsetzung der genannten Bau- und Niveaulinien erfolgte zur Sicherung des Trasses der projektierten Höhenstrasse vor einer allfälligen Ueberbauung. Der Verlauf der Strasse entspricht der auf Grund koordinierter Studien des kant. Tiefbauamtes anlässlich einer Konferenz der Gemeindepräsidenten vom 3. Juli 1946 bereinigten Linienführung. Die Detailbearbeitung der Vorlage fand in enger Zusammenarbeit mit den Organen des kant. Tiefbauamtes statt.

Der zukünftigen Bedeutung der Höhenstrasse entsprechend wurde, von lokalen Ausnahmen abgesehen, durchgehend ein Baulinienabstand von 30 m gewählt. Bei einer Fahrbahnbreite von 6,50 m, beidseitigen Radstreifen von je 1,75 m und zwei Gehwegen von 2,50 bzw. 1,50 m Breite ergeben sich somit Vorgartentiefen von seeseits 7,50 m und bergseits von 8,50 m. Zur Gewährleistung der Verkehrsübersicht wurden bei den Kreuzungen der Höhenstrasse mit den hauptsächlichsten Rampenstrassen der Gemeinde die Baulinien zurückgesetzt. Aus dem gleichen Grunde ist bei den in Kurven liegenden Kreuzungen der Höhenstrasse mit der Feld- und der Sonnenbergstrasse der Baulinienabstand auf ein kurzes Teilstück von 30 bis auf 35 m nach der Seeseite hin erweitert worden. Im weiteren erfordert die Nivellette der Höhenstrasse eine Anpassung der Sonnenbergstrasse, was eine Verlegung ihres Trasses auf ca. 200 m oberhalb der Kreuzung bedingt. Dementsprechend sind die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3474 vom 31. Oktober 1946 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Sonnenbergstrasse auf das betreffende Teilstück aufgehoben und neu festgesetzt worden. Auch die der Höhenstrasse dannzumal anzupassende Einmündung der Sihlhaldenstrasse erfordert eine entsprechende Anpassung der zu genehmigenden Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 981 vom 9. April 1938 genehmigten Baulinien der Sihlhaldenstrasse.

Die Niveaulinien der Höhenstrasse und der angepassten Sonnenberg- und der Sihlhaldenstrasse entsprechen den geplanten Längenprofilen.

Der Vorlage kann zugestimmt werden.

KANTON SOLOTHURN  
BAU- UND NIVEAULINIEN  
THALWIL  
Nr. 83

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss vom 11. Mai 1948 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der auf Gemeindegebiet Thalwil projektierten Höhenstrasse sowie die in diesem Zusammenhang abgeänderten und neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse (I. Kl. Nr. 2), der Feldstrasse (III. Kl.), der Sonnenbergstrasse (III. Kl.) und der Sihlhaldenstrasse (III. Kl.) werden genehmigt.

II. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3474 vom 31. Oktober 1946 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Dorfstrasse (I. Kl. Nr. 2), der Feldstrasse (III. Kl.) und der Sonnenbergstrasse (III. Kl.) sowie die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 981 vom 9. April 1938 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Sihlhaldenstrasse (III. Kl.) werden, soweit sie im Einflussbereich der Höhenstrasse liegen und im Widerspruch mit der neuen Vorlage stehen, aufgehoben.

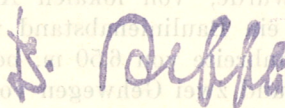
III. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, Dispositiv I und II öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppel, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. September 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



837